

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 6  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Ihr Kontakt: ██████████ BA (TH)  
Durchwahl: 04357 - 9977 - ██████████

E-Mail: ██████████@denkerwulf.de

Datum: 29.07.2019

## Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Denker & Wulf AG zählt zu den führenden Windparkentwicklern in Deutschland – die Wurzeln der ersten Projekte reichen bis in das Jahr 1991 zurück. Mit der Erfahrung von über 800 errichteten Windenergieanlagen und einer installierten Leistung von 1.400 MW entwickelt unser 112 Mitarbeiter starkes Team an den Standorten Sehestedt, Rerik und Eberswalde zeitgemäße und tragfähige Lösungen rund um die Windenergie an Land. Unser Leistungsspektrum umfasst dabei alle Aspekte eines Windenergieprojekts von der Projektierung kompletter Windparks über das Repowering von Bestandsanlagen bis hin zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement.

Als Projektierer und vor allem als Betreiber von Windenergieanlagen möchten wir Ihnen gerne im Zuge Ihres Konsultationsverfahren unsere Bedenken und Anregungen mitteilen.

Für die Ertüchtigung mit einem BNK-System einer Windenergieanlage sind 3 Dinge erforderlich.

### 1. Änderung der bestehenden Betriebsgenehmigung nach BImSchG.

Diese erfolgt in den einzelnen Bundesländern entweder über eine Änderungsanzeige nach §15 BImSchG (unwesentliche Änderung) oder über einen Änderungsantrag nach §16 BImSchG (wesentliche Änderung). Für eine Änderungsanzeige nach §15 ist die die Abschließende Genehmigung der DSF und der jeweiligen Luftfahrtbehörde erforderlich.

Einen Änderungsantrag nach §16 kann in einzelnen Fällen technologieneutral gestellt werden. Diese Genehmigung hat dann aber nur eine Gültigkeit von 2 Jahren, in der dann das BNK-System voll einsetzbar sein muss und über alle notwendigen Genehmigungen und Abnahmen verfügt.

## 2. Installation und Inbetriebnahme des BNK-System selbst.

Es gibt nur vereinzelte schon bestehende Radarsysteme von denen ein BNK-Signal bezogen werden kann. Weitere Radarstandorte müssen erst noch beantragt und genehmigt werden.

Inwieweit die Hersteller von Radarsystemen dies zum heutigen Tag schon machen ist fraglich. Es bleibt aber die Tatsache, dass die Realisierungszeiten weiterer Radarstandorte über den 30.06.2020 hinausgehen werden und somit der Einsatz von BNK bis zum 30.06.2020 nicht eingehalten werden.

Die Transpondertechnik ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zugelassen. Erst wenn der Anhang 6 der AVV die Transpondertechnik zulässt, kann genau bestimmt werden unter welchen Voraussetzungen ein Transpondersystem zur Zulassung beantragt werden kann. Erst danach erfolgt der Zulassungsprozess, welcher in der Regel mehrere Monate bis zu mehreren Jahren dauern kann. Somit ist auch über ein Transpondersystem die Umsetzung von BNK bis zum 30.06.2020 nicht möglich.

## 3. Die Ausstattung der Windenergieanlagen selbst.

Für den Einsatz von BNK sind an den vielen unterschiedlichen Windenergieanlagentypen mehr oder weniger technische Änderungen notwendig. Diese Änderungen sind vor allem bei älteren Windenergieanlagen nicht mit einem Softwareupdate zu lösen. Hier bedarf es umfänglicher Modernisierungsmaßnahmen innerhalb der Windenergieanlagen wie auch der Kommunikationsinfrastruktur.

Wieviel Windenergieanlagen davon betroffen sind ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Zeit bis zum 30.06.2020 nicht ausreichen wird, um alle Windenergieanlagen für den Einsatz von BNK zu modernisieren.

Die oben genannten Punkte zeigen aus unserer Sicht klar, dass es einer Fristverlängerung für den Einsatz von BNK über den 30.06.2020 hinaus bedarf. Für die ca. 500 Windenergieanlagen, für die die DWAG verantwortlich ist, gehen wir davon aus, alle Windenergieanlagen innerhalb der nächsten 3 Jahre für den Einsatz von BNK zu modernisieren. Voraussetzung hierfür ist aber, dass es dann an den Standorten der Windenergieanlagen auch Einsatzbereite Radarsysteme in der Umgebung gibt, oder aber die Transpondertechnologie zugelassen ist und für den Einsatz freigegeben wurde.

In dem derzeitigen Entwurf zur Änderung des Anhangs 6 der AVV ist weiterhin der Einsatz von Infrarotlampen eine Voraussetzung für die volle Umsetzung von BNK. In welcher Art und Weise dies umzusetzen ist, ist in keinsten Weise geklärt. Hier ist mehr als davon auszugehen, dass die Umsetzung dieser Anforderung ebenfalls nicht bis zum 30.06.2020 erfüllt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

DENKER & WULF AG